# RECHTSSTAAT ODER DIKTATUR?

von

HERMANN HELLER

Bis zum Ausgang des Weltkrieges war der Rechtsstaat in Europa eine Selbstverständlichkeit gewesen. Als berechtigte Forderung war er auch dort kaum bestritten, wo er entweder gar nicht oder nicht voll anerkannt oder verwirklicht war. Selbst die marxistische Diktatur des Proletariats verstanden die großen sozialistischen Parteien bis zur bolschewistischen Revolution mehr oder weniger im demokratisch-rechtsstaatlichen Sinne. Lediglich die kleinen, einflußlosen Gruppen der französischen und italienischen Syndikalisten konnten in dieser Zeit als erklärte, wenn auch recht unklare Gegner des Rechtsstaates gelten. Diese Situation hat sich innerhalb der letzten zehn Jahre gründlich geändert. Die Frage Rechtsstaat oder Diktatur ist ernstlich zur Diskussion gestellt. Und wenn es auch nicht allzu wichtig zu nehmen ist, daß ein bekannter deutscher Staatsrechtslehrer die Diktatur als die spezifisch moderne Staatsform, den Rechtsstaat aber als veraltetes Verfassungsklischee bezeichnet, so ist die Möglichkeit einer solchen Behauptung dennoch symptomatisch.

Was bedeutet diese plötzliche und radikale Wandlung? Lassen sich die politischen Umwälzungen in Italien, Spanien, Südslawien und den kleinerern Ländern, lassen sich die Diktaturbestrebungen bei uns, in Österreich und andern Staaten überhaupt auf einen gemeinsamen Nenner bringen? Bedeutet die wachsende Zahl der Diktaturen in Europa das Ende des Rechtsstaates und seine Ersetzung durch eine dem heutigen gesellschaftlichen Sein besser angepaßte Staatsform? Welche Verschiebungen in der sozialen Wirklichkeit finden in jenen politischen Umwälzungen und geistesgeschichtlichen Wandlungen ihren Ausdruck?

Wir wollen unsere Fragestellung ausschließlich auf die unter der Flagge des Fascismus in Westeuropa bekannte und hier auch allein aktuelle Form der Diktatur beschränken; die bolschewistische Diktatur, im ganzen doch

nur eine Reprise der Regierungsform Peters des Großen, hat die Alternative Rechtsstaat oder Diktatur nie gekannt und kann aus unsrer Betrachtung ausgeschlossen bleiben.

Die Antworten auf die gestellten Fragen setzen zunächst einmal Klarheit voraus über die sozialen, politischen und geistigen Grundlagen des Rechtsstaates. Denn unzweifelhaft einig sind alle diese europäischen Diktaturen und ihre Ideologien nur in der Negation des Rechtsstaates. Dessen gesellschaftliche Grundlagen sind aber nur dann zu begreifen, wenn man bedenkt, daß steigende Kultur immer auch darin besteht, daß die Arbeitsteilung wächst und damit örtlich auseinanderliegende Gesellschaftsgruppen voneinander abhängig werden, weil sie miteinander in Verkehr treten müssen. Dadurch, daß Arbeitsteilung und Verkehr steigen, wird ein entsprechend größeres Maß von Verkehrssicherheit notwendig, die im ganzen identisch ist mit dem, was der Jurist Rechtssicherheit zu nennen pflegt. Verkehrssicherheit oder Rechtssicherheit wird ermöglicht durch eine erhöhte Berechenbarkeit und Planmäßigkeit der gesellschaftlichen Beziehungen. Denn solche Berechenbarkeit läßt sich nur dadurch erreichen, daß die gesellschaftlichen, vor allem die wirtschaftlichen Beziehungen in wachsendem Maße einer einheitlichen Ordnung unterstellt, d. h. von einem Gebietsmittelpunkte aus normiert werden. Das vorläufige Endergebnis dieses gesellschaftlichen Rationalisierungsprozesses ist der moderne Rechtsstaat, der im wesentlichen entstanden ist durch eine immer wachsende Gesetzgebung, d. h. bewußte Setzung von Regeln für das gesellschaftliche Handeln, welche Regeln für einen immer größeren Kreis von Personen und Sachen die Selbsthilfe zugunsten der zentralen Normsetzung und Durchsetzung ausschaltete.

Man begreift die soziologische, politische und juristische Bedeutung des modernen Rechtsstaates, wenn man ihn als „Herrschaft des Gesetzes" im Sinne seiner Schöpfer begreift. Den großen Schlußpunkt in der Geschichte der Sicherung des Landfriedens bildete im alten Deutschen Reiche die Errichtung des Reichskammergerichts drei Jahre nach der Entdeckung Amerikas. Dieses Gericht sollte die Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Untertanen justizförmig erledigen und auch hier die Gewalt und Selbsthilfe ausschalten. Im Zeitalter des Absolutismus macht die frühkapitalistische Wirtschaft eine relative Unabhängigkeit der Straf- und Zivilrechtssprechung notwendig, eine Tatsache, die den meisten durch die Legende vom Müller von Sanssouci bekannt ist. Auf der Rechenhaftigkeit

dieser Wirtschaft beruhte die Macht des absoluten Fürsten. Er konnte sich von den Unberechenbarkeiten der Lehensgefolgschaft nur dadurch unabhängig machen, die renitenten Feudalherren und ihre zahllosen wohlerworbenen Rechte nur dadurch beseitigen und der einheitlichen Ordnung seiner Souveränität unterstellen, daß er sich ein Söldnerheer und eine Bürokratie schuf, die beide gesellschaftlich von den Junkern unabhängig, vom Fürsten aber finanziell abhängig waren. Dazu bedurfte es der geldwirtschaftlichen Berechenbarkeit der Ökonomie, dazu des im einheitlichen römischen Rechte geschulten Beamtentums, mit dessen Hilfe die unberechenbare Buntheit der germanischen Rechte überwunden wurde. Mit seinen Söldnern und Beamten gelang es dem absoluten Fürsten nach und nach, die Kriegführung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu zentralisieren, Geschäfte, welche bis dahin von den Feudalherren in eigener Regie wahrgenommen worden waren.

Als am Ausgang des 18. Jahrhunderts die Forderung des Rechtsstaates und der Gesetzesherrschaft populär wurde, sah man als das ideale Recht dasjenige an, das vom Fürsten öffentlich kundgemacht und von seinen Landgerichten – nach einem Worte des großen Verwaltungsrechtlehrers Otto Mayer – „mit berufsmäßiger Berechenbarkeit“ angewandt wurde. Dieses unverbrüchliche, mit zweiseitig verbindender Kraft ausgestattete „Gesetz“ sollte nun alle Staatstätigkeit, nicht nur die Justiz, sondern auch die Verwaltung beherrschen, und „Eingriffe in Freiheit und Eigentum der Bürger“ sollten fortan nur noch auf Grund eines Gesetzes möglich sein. Die Rationalität und Berechenbarkeit der Staatsordnung sollte aber noch in andrer Richtung erheblich gesteigert werden.

Man weiß, daß die Montesquieusche Lehre von der Teilung und Balance der Gewalten die organisatorische Grundlage des Rechtsstaates bezeichnet. Montesquieu sieht in der politischen Freiheit des Bürgers „jene Ruhe des Gemüts, die aus dem Vertrauen entsteht, das jeder zu seiner Sicherheit hat“. Diese Freiheit wäre endgültig verloren, wenn eben derselbe Mensch oder eben dieselbe Versammlung zugleich die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt ausübten. Die Begründung für diese Meinung des tiefen Menschenkenners können wir in den allgemeingültigen soziologischen Satz kleiden: Jede unkontrollierte menschliche Gewalt erliegt früher oder später der Gefahr unberechenbarer Willkür. Deshalb sollte die Legislative die höchste, alle Staatstätigkeit bestimmende Gewalt sein und – organisatorisch getrennt von der unabhängigen

Rechtsprechung und der dem König verbleibenden Exekutive – dem Volk anvertraut werden. Solange der König Gesetze gab und auch beseitigte, die Gesetze außerdem in einem geheimen Rat vorbereitet und nicht einmal immer publiziert wurden, war immer ein Element der Unsicherheit und persönlichen Unberechenbarkeit gegeben, das sofort verschwand, als das Volk durch seine Repräsentation die Gesetze in öffentlicher Parlamentssitzung über sich selbst beschloß und damit selbst zum Garanten seiner Freiheit wurde.

Parallel dieser gesellschaftlich-politischen Entwicklung geht die ideengeschichtliche. Ihre Wurzeln reichen ebenfalls in die Zeit der Renaissance zurück. Es ist der entpersönlichende Gesetzesglaube, den man ebenso bei Kepler, Galilei, Gassendi und Grotius, wie bei Voltaire, Saint-Simon, Kant und Marx findet. Im Ethisch-Politischen lautet die Maxime: Frei ist der Mensch, wenn er nicht mehr Menschen, sondern nur noch Gesetzen gehorchen muß. Unter Gesetz aber versteht man je länger je mehr nicht den Willen eines persönlichen Gottes oder gottbegnadeten Monarchen, sondern die über alle Willen und jedwede Willkür erhabene Norm; den Inhalt dieser Gesetze will man in zunehmendem Maße aus dem diesseitigen und vernünftig erkennbaren Sein von Natur und Gesellschaft erschließen.

Diese „Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit", wie sie der Klassiker des Rechtsstaatsideals, Wilhelm von Humboldt, nannte, war um die Wende des 18. Jahrhunderts die Forderung des geistig und wirtschaftlich erstarkten Bürgertums. Seine politische und ökonomische Sekurität erheischte seinen Einfluß bei der Gesetzgebung im gewaltenteilenden Rechtsstaate, das politische Freiheits- und Gleichheitsideal entsprach seiner Ethik der individuellen Autonomie. Daß diese Demokratie auf „Bildung und Besitz" beschränkt blieb, konnte von einer Zeit gerechtfertigt werden, in welcher der Besitz noch gebildet und die Bildung noch besitzend war.

Das mußte sich im Zeitalter des entwickelten und organisierten Kapitalismus grundlegend ändern. Ein sich beständig vermehrendes Proletariat erwacht zum Selbstbewußtsein und macht die Forderung der bürgerlichen Demokratie in Gestalt der sozialen Demokratie zu seiner eigenen. Selbständig in Parteien und Gewerkschaften organisiert, erzwingt es seine Beteiligung an der rechtsstaatlichen Legislative. Dadurch wird diese

Volkslegislative aber der Geist, den das Bürgertum gerufen hatte und nicht wieder bannen kann, wenn es ihn nicht von Grund auf verleugnen und mit Beelzebub-Diktatur vertreiben will.

Denn auf dem Umweg über die Politik wird das nunmehr juristisch-politisch gleichberechtigte Proletariat dem Bürgertum auch wirtschaftlich gefährlich. Der wirtschaftlich Schwache versucht mittels der Gesetzgebung den wirtschaftlich Starken zu fesseln, ihn zu größeren sozialen Leistungen zu zwingen oder ihn gar aus dem Eigentum zu verdrängen. So hat der Kapitalismus das demokratische Prinzip zu Konsequenzen geführt, die dessen eigenen Schöpfer, das Bürgertum, in seiner Herrschaft bedrohen. Eine dauernde Verdrängung des Proletariats aus der Legislative erscheint auf rechtsstaatlichem Wege ausgeschlossen. Auch kann dem heutigen Bewußtsein eine Beschränkung der Demokratie auf Bildung und Besitz nicht mehr zugemutet werden, weil der Besitz in einer Zeit, da die Besitzverschiebung sich mit rasender Geschwindigkeit vollzieht, weder durch Bildung noch durch Tradition sich Respekt zu verschaffen vermag. Das Bürgertum beginnt am Rechtsstaatsideal zu verzweifeln und seine eigene geistige Welt zu verleugnen.

In Deutschland begann diese Verleugnung und Entleerung des Rechtsstaatsgedankens schon mit dem Zusammenbruch der Revolution von 1848. Noch im Jahre 1859 versteht aber Robert v. Mohl unter einem Rechtsstaat einen Verband, in welchem die Staatsgenossen Anspruch haben „vorerst auf Gleichheit vor dem Gesetz, d. h. auf Berücksichtigung der Lebenszwecke aller, ohne Unterschied auf persönliche Verhältnisse und objektive Anwendung der allgemeinen Normen ohne Rücksicht auf Rang, Stand usw. des einzelnen." Wenige Jahre später ist diese materielle Rechtsstaatsidee entleert und entseelt und ins Formalistisch-Technische gewandelt. Von nun an ist es bis nach der Revolution von 1918 unbestrittene Lehre, daß z. B. der die Gleichheit vor dem Gesetz garantierende Art. 4 der Preußischen Verfassung von 1850 nicht etwa ein Willkürverbot für den Gesetzgeber bedeute, sondern sich nur an den das fertige Gesetz anwendenden Beamten wende. Damit hatte das Gerechtigkeitsideal für den Gesetzgeber seine Geltung verloren und war herabgesunken zu einer formellen Verwaltungsmaxime, die ohne Rücksicht auf den gerechten oder ungerechten Inhalt des Gesetzes dessen berechenbare Anwendung auf den Einzelfall verlangte. Nun kam es nur noch auf diese Rechenhaftigkeit und bourgeoise Sekurität des Gesetzes an, nicht mehr auf seine Richtigkeit.

Es ist bezeichnend, daß nunmehr, da seit der Revolution von 1918 die bürgerliche Herrschaft durch den Gleichheitssatz des Art. 109 der Weimarer Verfassung bedroht erscheinen kann, daß es nunmehr rechtsstehende Juristen sind, die in diesem Gleichheitssatz ein „Willkürverbot" gerade für den Gesetzgeber erblicken wollen und daß bürgerlich-demokratische Juristen dem gegenüber bei der alten Interpretation verharren. Die eminente politische Bedeutung dieses Standpunktwechsels der konservativen Jurisprudenz versteht man allerdings erst im Zusammenhang mit dem ungeheuren politischen Machtzuwachs, den sich das Richtertum mit einer juristisch zweifellos falschen Reichsgerichtsentscheidung erobert hat. Die richterliche Bürokratie hat nämlich u. a. mit der Entscheidung vom 4. November 1925 erfolgreich für sich das Recht in Anspruch genommen, alle Gesetze auf ihre materielle Übereinstimmung mit der Reichsverfassung zu überprüfen und hat diesen Anspruch mit der eklatant unrichtigen Behauptung begründet, sie hätte dieses Recht seit jeher besessen. Vorläufig hat sich das Bürgertum damit, daß Richter, die in ihrer erdrückenden Mehrheit den herrschenden Schichten entstammen, die Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Gleichheitssatz prüfen, eine wirksame Sicherung dagegen geschaffen, daß die Volkslegislative den liberalen in einen sozialen Rechtsstaat überführt. Denn was als gleich und was als ungleich zu gelten hat, bestimmt sich sehr wesentlich nach den nicht nur historisch und national, sondern auch sozial divergierenden Wertauffassungen derjenigen, die darüber zu urteilen berufen sind, wobei es für die Gerechtigkeit des Urteils immer besser ist, daß der Urteilende nicht von seiner absoluten Objektivität überzeugt ist; denn nur in diesem Falle wird er sich die erforderliche Selbstkritik bewahren. Mit dieser Überwachung der Volkslegislative durch den Richter ist aber die Gefahr des sozialen Rechtsstaates keineswegs endgültig gebannt. Bleibt es doch nur eine Frage der Zeit, wann die Volkslegislative durch die von ihr abhängige Regierung andre Richter ernennt oder durch Verfassungsänderung den Richter als ihren Wächter überhaupt beseitigt. Auf keinen Fall kann in dieser politisch auch sonst bedenklichen Verlagerung der Macht vom Gesetzgeber auf den Richter eine Renaissance des materiellen Rechtsstaatsgedankens erblickt werden. Abgesehen davon, daß eine Rechtsprechung, die sich zum Gesetzgeber aufwirft, den Grundsatz der Trennung von Justiz und Legislative verletzt, muß gerade in der eigenartigen Auslegung, die heute die maßgebende Theorie und oft auch die Praxis dem Gleichheitsgebot,

d. h. der „Berücksichtigung der Lebenszwecke aller“, z. B. bezüglich des Art. 156 der Reichsverfassung (Enteignung) gibt, nur die alte Entleerung des Rechtsstaatsgedankens wiedererkannt werden.

Durch diese Degeneration des Rechtsstaatsgedankens hatte auch die „Herrschaft des Gesetzes“ eine von Grund auf veränderte Bedeutung erlangt. Ein sittlich-vernünftiges Gesetz herrschte, indem lebendige Menschen es auf sich und andre anwandten. Sittliche Notwendigkeit wurde in sich selbst bestimmender Freiheit bejaht. Dagegen konnte eine lediglich zur Sicherung der ökonomischen Sekurität veranstaltete Vergesetzlichung des Lebens nichts andres sein als eine Technisierung zum Zwecke der entindividualisierten Mechanisierung. Das sittlich verstandene Gesetz behielt trotz seiner positiven staatlichen Geltung seine Beziehung zum Absoluten, zum tragenden Grund und Abgrund des Lebens. Es verlangte immer die subjektive Entscheidung eines konkret-individuellen Willens. Das nur noch technisch verstandene Gesetz dagegen war von der subjektiven Entscheidung unabhängig geworden; in logisch-mathematischer Objektivität thronte es über den Menschen, die zuerst in grenzenlosem Optimismus von ihm durch ihre endgültige Vergesetzlichung die diesseitige Erlösung von allen Übeln der individuellen Entscheidung erhofften. Heute findet dieser Glaube an eine entleerte Nomokratie, die Utopie des ewigen Friedens durch endgültige Vergesetzlichung aller Individualität nur noch wenige Anhänger. In Reinkultur bildet er den z. B. nicht immer leicht erkennbaren Untergrund der reinen Rechtslehre Kelsens und seiner Schule, die in jedem Staat einen Rechtsstaat und als Ideal der Demokratie die „Führerlosigkeit“ erkennen. Die leeren Abstraktionen dieses nomokratischen Denkens tragen nicht wenig dazu bei, gerade unter einer nach sittlichen Begründungen suchenden und wirklichkeitshungrigen Jugend den Diktaturgedanken zu befördern.

Die gegenwärtige soziologische Lage des Bürgertums scheint ihm aber nur noch eine pessimistische Deutung dieser Vergesetzlichung zu gestatten. Bedeutet doch die Forderung der sozialen Demokratie des Proletariats nichts andres, als die Ausdehnung des materiellen Rechtsstaatsgedankens auf die Arbeits- und Güterordnung. Im Bürgertum findet sich keine Kraft zu neuer Erfüllung des alten Gebotes. Es verleugnet sein eigenes geistiges Sein und wirft sich einem irrationalistischen Neo-Feudalismus in die Arme. Sein Sprachrohr wird Nietzsche, für den das Gesetz nur Sinn hat als die Technik des Herrenmenschen zur Bändigung der

Herde; die Willkür des Herrn aber steht über allem Gesetz. Für ihn wäre die Bindung an das Gesetz die Bindung an die Herde; schwer trägt er nicht nur an allem sozialen Zwang, sondern sogar an der Kultur, die seine „vornehmen Instinkte" verdirbt. Von Zeit zu Zeit haben Nietzsches Herrenmenschen es nötig, sich zu benehmen wie „losgelassene Raubtiere. Sie genießen da die Freiheit von allem sozialen Zwang, sie halten sich in der Wildnis schadlos für die Spannung, welche eine lange Einschließung und Einfriedung in den Frieden der Gemeinschaft gibt, sie treten in die Unschuld des Raubtiergewissens zurück, als frohlockende Ungeheuer, welche vielleicht von einer scheußlichen Abfolge von Mord, Niederbrennung, Schändung, Folterung mit einem Übermute und seelischen Gleichgewichte davongehen, als ob nur ein Studentenstreich vollbracht sei, überzeugt davon, daß die Dichter für lange nun wieder etwas zu singen und zu rühmen haben". Diese Auslassung Nietzsches über die „blonde Bestie", die er auf dem Grunde alles „Adels" erkennt, findet sich in einer Abhandlung über das Ressentiment; sie ist unter Anwendung seiner eigenen psychologischen Methode unschwer als Ressentiment des Bürgers gegen sich selbst zu enthüllen.

Im kapitalistisch entwickelteren Frankreich hatte sich dieser antibourgeoise Gesetzeshaß des Bourgeois bereits früher entwickelt. Die depravierte Bedeutung des ehemaligen Ehrennamens stammt schon aus der Literatur des Restaurationszeitalters und soll die Erbärmlichkeit des Bürgers kennzeichnen, der nur um seine ökonomische Sekurität besorgt, jeden echten Geist und alle elementaren irrationalen Gewalten als Gefahren dieser Sekurität fürchtet und haßt. Damals auch entstand als literarisches Gegenbild des Bourgeois der große, alle Gesetze souverän verachtende Verbrecher, am eindrucksvollsten verkörpert in Balzacs Jean Vautrin. Dieser Gesetzeshaß, zu jener Zeit eine Angelegenheit des Genies und einiger romantischer Literaten, ist heute zum Gemeingut der Groß- und Kleinbourgeoisie, zum Gemeingut des geistigen Mittelstandes geworden. Insbesonders seit dem Weltkrieg ist jedes Kriegervereinsmitglied statutengemäß zu Geniereligion und antibourgeoiser heroischer Gesinnung jenseits von Gut und Böse verpflichtet. Jeder Innungsobermeister ist tief durchdrungen von der entpersönlichenden Wirkung der Konsumgenossenschaften und Warenhäuser.

Dieser Neo-Feudalismus entwickelt als sein arcanum imperii eine ganze Mythologie. Der rationalistischen Diesseitserlösung durch Vergesetz-

lichung des Lebens, dem Gesetz ohne Individualität stellt er die Genie-religion der Individualität ohne Gesetz entgegen; statt der Sekurität und Notwendigkeit preist er das Abenteuer und die Gefahr, die bestimmungslose Freiheit und das Wunder. Zur Bekämpfung der ratio erfindet er die irratio, und ist bereit, alles Vernunftwidrige zu bewundern, nicht trotzdem, sondern eben weil es absurd ist. Unfähig, die soziologische Situation geistig und sittlich-politisch zu bewältigen, wird sein höchster Glaubensartikel die Gewalt an sich, die Gewalt als Selbstzweck. Der Philosophie des unpersönlichen Gesetzes tritt er mit seiner Philosophie der individuellen Tat um der Tat willen, mit seinem „Idealismus des Aktes" entgegen.

Nun ist aber diese ästhetisierende Religion der Gewalttat nur der starken Seele des Herrenmenschen erträglich. Die Schwachmütigkeit der Herde bedarf einer besonderen Mythenbildung, welche die gähnende Leere jener Religion verhüllen soll. Diesem Zweck dient zunächst der Nationalismus. „Wir haben unsern Mythus geschaffen. Der Mythus ist ein Glaube, eine Leidenschaft. Es ist nicht notwendig, daß er eine Wirklichkeit sei ... Unser Mythus ist die Nation", sagte Mussolini wenige Tage vor dem Marsch auf Rom. Der Nationalismus, der die Spannung Individuum und Gemeinschaft durch die nivellierende Unterdrückung des ersteren löst, erscheint heute als die geeignetste Religion zur Beherrschung der Herde. Im Namen der Nation und ihres sacro egoismo, der dem der herrschenden Klasse oft genug zum Verwechseln ähnlich sieht, betäubt man jede innere Stimme und berauscht sich mit der Phraseologie einer angeblich allein sittlichen Gemeinschaft. Man entblödet sich nicht, für das absolute Recht des objektiven Geistes dieser Gemeinschaft sogar das Christentum zu bemühen. Nationalbewußtsein, ehemals ein Wissen um den reizvollen Wert der Volksindividualität, wird nun eine „Gesinnung", ein Moralkodex, der alle mögliche Art oder Unart heiligt und herrschaftstechnisch die Funktion hat, die allein „nationale" Herde der weißen Schafe von den schwarzen Böcken zu sondern. Nimmt man hinzu, daß der Nationalismus in aller Regel die nationale Gemeinschaft mit der Herrschaftsorganisation Staat gleichsetzt, den Staat aber mit dem Herrschenden identifiziert, so ist die Staatsvergötterung der ursprünglich völlig anarchischen Geniereligion durchsichtig geworden. In der politischen Praxis ist sie Idealisierung der Willkür des Herrenmenschen und Idealisierung des Gesetzes für die Herde.

Auch in den traditionellen Kirchenreligionen sieht der Herrenmensch nicht zu verachtende Herrschaftsmythen. Zwar empfindet er den christlichen

Gehalt in ihnen recht störend. Ein Katholizismus minus Christentum aber flößt ihm allein schon als Herrschaftsorganisation den größten Respekt ein, ganz abgesehen davon, daß er der Kirchen zur Heiligung seiner Herrschaft nicht entbehren kann. „Je suis catholique, mais je suis athée", lautet die prägnante Formulierung des Action Française-Katholiken Charles Mauras, die ebensogut von Mussolini geprägt sein könnte.

In ungebrochener Reinheit sind die mythologischen Verhüllungen der bourgeoisen Diktatur nur im konfessionell einheitlichen Nationalstaat, etwa in Italien und Frankreich, zu finden. Wie eine real-soziologisch im wesentlichen gleichartige Bewegung ohne diese Verhüllungen aussieht, kann man dagegen im heutigen Österreich studieren. Die Staatsvergötterung muß in diesem Staat wider Willen notwendig wegfallen; der Nationalismus ist als Verhüllungsideologie wenig brauchbar, weil er die dem christlich-sozialen Heimwehrflügel innerpolitisch wenigstens gegenwärtig unerwünschte Konsequenz des Anschlusses an das Deutsche Reich hätte, der Katholizismus aber ist der antiklerikalen städtischen Bourgeoisie unerwünscht. Was übrigbleibt als hehres Kampfziel, das sind – die Steuern der Stadt Wien, die man den Händen der Sozialisten entreißen möchte.

Es ist von größter Wichtigkeit, die neofeudale Kraftpose des Bürgers als den Ausdruck seiner Verzweiflungsstimmung zu erkennen. Erschreckt durch das Avancieren der Arbeitermassen, glaubt er nicht nur seine eigenen politischen und ökonomischen Herrschaftsansprüche bedroht, sondern sieht das Ende der gesamten europäischen Kultur nahe. Es ist durchaus folgerichtig, daß der Verfasser vom „Untergang des Abendlandes" zugleich der repräsentativste deutsche Vertreter jener Gewalt- und Geniereligion, sowie des Diktaturgedankens ist. Für Oswald Spengler gibt es eben nur „Standesstaaten, Staaten, in denen ein einzelner Stand regiert". Der „eigentliche" Stand, der „Inbegriff von Blut und Rasse" ist aber nur der Adel. Schon Bauer und Bürger sind „ein Nicht-Stand", der vierte Stand vollends, die „Masse", ist „das Ende, das radikale Nichts". Begreiflich, daß diesem verzweifelten Bürger nur das feudale Ressentiment und die Hoffnung auf den starken Mann übrigbleibt, die Hoffnung auf den Menschen vom „cäsarischen Schlage", der mit seiner „ganz persönlichen Gewalt" ihm alle Entscheidungen abnimmt; denn so ist es die Ordnung aller „ausgehenden Kulturen". Der Herrenmensch macht sich also über die Bedeutung der Diktatur keine Illusionen; er weiß, daß die Diktatur

Deformierung jeder politischen Form bedeutet, daß Diktatur nur die politische Erscheinungsform der gesellschaftlichen Anarchie ist.

Solches Herrschaftswissen wäre der Herde aber gefährlich. Für sie bedarf es der illusionären Verhüllungen, für sie auch einer Maskierung der politischen Fronten. Deshalb pflegt man als das Angriffsobjekt den Parlamentarismus und als positives Ziel nicht etwa die Diktatur, sondern den korporativen oder berufsständischen Staat auszugeben. Beide Behauptungen sind mehr oder minder bewußte Falschmeldungen.

Denn die Beseitigung des Parlamentarismus unter Beibehaltung des gewaltenteilenden Rechtsstaates, etwa nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika, würde immer noch die Bindung der Herrschenden an das demokratische Gesetz, also an den Massenwillen, sowie ihre Kontrolle durch Verfassungs- und Verwaltungsgerichte bedeuten. Solch nichtparlamentarischer Rechtsstaat würde aber weder jener Gewalt- und Genie-religion entsprechen, noch könnte er – was die Hauptsache ist – die geschilderten politisch-ökonomischen Schwierigkeiten der herrschenden Klasse beheben. Nun darf man aber die rechtsstaatliche Volkslegislative nicht offen angreifen. Denn die eindeutige Negierung der Demokratie würde voraussetzen, daß man über mehr als ein Ressentiment, nämlich über eine eigene produktive Rechts- und Staatsidee verfügte, welche die Demokratie zu ersetzen imstande wäre. Wie impotent diese antidemokratischen Antwortgefühle aber in Wahrheit sind, wie gering ihre politische Gestaltungskraft eingeschätzt werden muß, erweist sich nirgends deutlicher als dort, wo sie dauernd gezwungen sind, vor ihrem wahren Feind, der Demokratie, Kotau zu machen.

Alle heutigen Diktatoren und alle, die es gern werden möchten, versichern uns, daß sie nichts andres als die „wahre" Demokratie verwirklicht haben oder verwirklichen wollen. Was sollten sie auch andres sagen? Daß die Zeiten der allein echten Gottesgnaden-Monarchie aus sozialen wie religiösen Gründen vorüber sind, begreift nachgerade auch das Kleinbürgertum. Daß eine Erbaristokratie im Zeitalter des mobilen Besitzes irgend etwas andres sein könnte, als eine höchst unaristokratische gesetzlich anerkannte kapitalistische Klassenherrschaft, wird kaum jemand sich bereitfinden zu glauben. Es bleibt also nur übrig, die Demokratie mit der Demokratie zu überwinden, sie immer wieder mit Worten anzuerkennen und mit Taten zu vernichten. Diesem Zwecke dient die Ideologie des korporativen Staates. Ihre Wirksamkeit verdankt sie der Tatsache, daß sie an echte politische

Bedürfnisse der Gegenwart anknüpft. Zweifellos hat man dem heutigen Staate zuviel zugemutet; er hat sich übernommen, nicht in der Gesetzgebung, wohl aber in der Verwaltung. Und je weiter der Rechtsstaat in die Arbeits- und Güterordnung eindringt, desto notwendiger wird die Beseitigung der staatseigenen zugunsten einer Selbstverwaltung. Insofern entspräche der korporative Gedanke durchaus einer demokratischen Forderung, insofern wäre er aber auch das Gegenteil dessen, was die Gegner des Rechtsstaates mit ihm bezwecken. In Wahrheit richtet sich auch ihr Angriff nicht gegen die Ausdehnung der Staatsverwaltung, sondern gegen die Ausdehnung der Staatsgesetzgebung auf das sozial-ökonomische Gebiet. Darüber hinaus aber verstehen sie unter dem korporativen Staat den von „Berufsständen" statt von Parteien, d. h. den von einer politisch willenlos gemachten Masse getragenen Staat. Daß ein solcher Staatsaufbau demokratisch unmöglich ist und der Versuch seiner Verwirklichung das Ende des Staates bedeuten würde, wissen die Führenden sehr wohl. In Italien haben namhafteste Fascisten diese Unmöglichkeit auch literarisch ausführlich dargetan. Das Wesen des Politischen besteht eben in der Vereinheitlichung des Willens einer aus vielen bestehenden Gebietsgesellschaft. „Ständische" Verbände, wenn wir diese falsche Bezeichnung für den Augenblick gelten lassen wollen, wären aber heute mehr denn je ökonomische Organisationen, die zunächst in sich selbst erst politischer Momente zu ihrer Konstituierung als politischer Einheiten bedürften; damit aber würden sie notwendig zu politischen Parteien. Das politische Kardinalproblem ist und bleibt jedoch die Einheitsbildung in der Spitze, die Entstehung der obersten Repräsentanten und damit des Staates selbst. Wie soll sie im korporativen Staate vor sich gehen? Daß auf demokratischem Wege aus ökonomischen Interessenverbänden keine politische Einheit entsteht, sondern Klassenkampf in Permanenz, das wissen die meisten Vertreter der korporativen Ideologie sehr wohl. Eben deshalb schweigen sie sich über die Art der politischen Einheitsbildung im korporativen Staate aus. Die bekannteste deutsche Programmschrift, Othmars Spanns „Der wahre Staat", weiß darüber nur zu sagen, daß die zentrale Gewalt nicht „aus allen Elementen gleich sehr abgeleitet sein wird, genauer (!) gesagt, überhaupt nicht von unten hinauf, sondern von oben hinab zu bauen sein wird"; deshalb kann aber der nicht gerade neuen Forderung „das Beste (sozusagen [!] von oben herab) soll herrschen", heute einzig und allein die Diktatur entsprechen.

Diktatur aber bedeutet immer zentralistische Gewaltenvereinigung in der Hand des Diktators, also das Gegenteil von Korporativismus. Letzterer hat deshalb innerhalb der kapitalistischen Diktatur ausschließlich die Aufgabe, die Organisationen zur ökonomischen Beherrschung der Massen, ohne die eine moderne Diktatur nicht auszukommen vermag, ideologisch zu verhüllen. Mittels der Korporationen sollen die Arbeitnehmer vom Diktator ökonomisch abhängig und ihm damit politisch willfährig gemacht werden. Deshalb besteht in Italien ein Monopol der fascistischen Gewerkschaften, welche ohne die geringste Selbstverwaltung willenlose Werkzeuge der Diktatur darstellen; deshalb heißt es in der als modernste Arbeitsverfassung gepriesenen Carta di Lavoro im Art. 23, daß die Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage unter Kontrolle der korporativen Staatsorgane errichtet werden und die Arbeitgeber verpflichtet sind, sich die Arbeitnehmer durch Vermittlung dieser Arbeitsnachweise zu beschaffen; die Arbeitgeber aber haben das Recht – seit der Verordnung vom 6. Dezember 1928 sogar die Pflicht – eine Auswahl unter den Eingeschriebenen zu treffen, und zwar in der Weise, daß sie den in der fascistischen Partei und den fascistischen Gewerkschaften Eingetragenen nach der Reihenfolge ihrer Einschreibung den Vorzug geben. In diesem Sinne muß man auch die Ausführungen des fascistischen Justizministers Rocco in seiner Kammerrede vom 9. März 1928 verstehen: „Wenn man vom syndikalen oder korporativen Staat spricht, so ist das richtig unter der Voraussetzung, daß man sich nur über den Sinn des Wortes verständigt. Der korporative Staat ist nicht der Staat in der Hand der Korporation, sondern die Korporation in der Hand des Staates."

Zusammenfassend muß somit festgestellt werden, daß die Diktatur dem sozialen Rechtsstaat, der sich die Wirtschaft unterwerfen will, nichts andres entgegenzusetzen hat als die ideologisch recht schlecht verhüllte Gewalt. Einer der Heroen des Fascismus, der Nationalist Enrico Corradini, bestätigt das in einer Schrift mit dem Titel „Il regime della borghesia produttiva" (1918), welche die Frage erörtert: „Wie wird ein Regime der produktiven Bourgeoisie möglich sein inmitten des modernen politischen Gemeinwesens, des allgemeinen Wahlrechts, des sozialistischen Klassenkampfes? Unsere Antwort lautet: Die produktive Bourgeoisie wird den Klassenkampf mutig aufnehmen, sie wird alles tun müssen, um das allgemeine Wahlrecht zu beherrschen, in der Erwartung, daß kraft der Logik der Dinge sich das System früher oder später ändern müsse; denn auch die

konventionellen Lügen haben zum Glück ein beschränktes Dasein, und der Parlamentarismus ist eine konventionelle Lüge."

Indem das Bürgertum aber Rechtsstaat, Demokratie und Parlamentarismus konventionelle Lügen nennt, straft es sich selbst Lügen. Durch seinen neo-feudalen Gesetzeshaß gerät es nicht nur in einen Selbstwiderspruch mit seinem eigensten geistigen Sein, sondern verneint auch die Existenzbedingungen seines gesellschaftlichen Lebens. Ohne die Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit der Meinungsäußerung, der Freiheit des Religionsbekenntnisses, der Wissenschaft, Kunst und Presse, ohne die rechtsstaatlichen Sicherungen gegen willkürliche Verhaftungen und gegen willkürliche Verurteilungen durch diktatorisch abhängige Richter, ohne das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kann das Bürgertum weder geistig noch ökonomisch leben. Ein Bürgertum, das durch die Renaissance hindurchgegangen ist, kann nicht, ohne Selbstmord zu begehen, sich vom Diktator sein Fühlen, Wollen und Denken vorschreiben und sich etwa die Lektüre von Dostojewsky und Tolstoi verbieten lassen, wie es in Italien im September 1929 geschehen ist.

Soll die heutige, vornehmlich vom Bürgertum geschaffene Kultur und Zivilisation erhalten, geschweige denn erneuert werden, so muß unter allen Umständen der erreichte Grad der Berechenbarkeit der gesellschaftlichen Beziehungen nicht nur bewahrt, sondern sogar noch erhöht werden. Das Bürgertum hatte den absoluten König bekämpft, weil ihm die Gewißheit der gesetzmäßigen Freiheit unentbehrlich geworden war. Heute kann es nicht in einem Atem nach der „Rationalisierung der Wirtschaft" und nach der Diktatur schreien, deren Willkür eine unvergleichlich größere sein muß als die des absoluten Fürsten. Unzweifelhaft beruht die rationellere amerikanische Wirtschaft darauf, daß das Geltungsgebiet ihrer Rationalität ein riesiger Kontinent, das der europäischen Wirtschaft aber ein „irrationales" Konglomerat geographischer Zwerggebilde ist. Man kann heute nicht staatsvergottender Nationalist sein und zugleich erkennen, daß die Nordamerikaner allmählich alle europäischen Nationalstaaten deshalb in weiße Sklavenkolonien verwandeln können, weil die europäischen Nationalwirtschaften sich gegenseitig den Markt verengern und schließlich tot konkurrieren. Daß die ohne Rücksicht auf die Marktlage Europas errichteten nationalen Zollmauern, die ebenso geschaffenen nationalen Rüstungsindustrien, nationalen Automobilfabriken eines jeden europäischen Duodezstaates oft nur noch dem privaten Interesse einiger

Kapitalistengruppen dienen, für die nationalen Kulturgemeinschaften aber den Ruin bedeuten, muß immer stärker zur Forderung einer für den europäischen Bedarf rationierten Produktion, immer stärker zur Forderung einer europäischen Internationale zur Erhaltung der Nationen führen. In Deutschland konnte man die „nationale" Forderung: Kauft deutsche Automobile! ernst nehmen, die deutschen Wagen solange unverhältnismäßig teurer bezahlen, solange nicht die größte deutsche Autofabrik in amerikanischen Besitz überging; dann mußte sich jeder Deutsche fragen, zu wessen Nutzen er eigentlich jahrelang die übermäßigen Preise bezahlte: zum Nutzen der Nation oder zum Nutzen der Familie Opel und der amerikanischen General Motors? Daß eine nationalistische Diktatur sich diesen weltwirtschaftlichen Notwendigkeiten ohne schwerste Schädigung der Nationalwirtschaft gar nicht entgegenstellen kann, ist selbstverständlich.

Nationalistische Professoren und Literaten mögen deshalb das Reich Europa als „Verrat am Geiste des Abendlandes" brandmarken und aus den genannten Tatsachen die Folgerung ziehen, das Abendland und die europäischen Nationen hätten keine andre Aufgabe mehr zu erfüllen, als in Ehren unterzugehen. Mir erschiene es nicht nur nationaler, sondern auch ehrenvoller und in jedem Falle dem Geiste des Abendlandes, wie er noch vor zwei Generationen verstanden wurde, entsprechender, wenn sich endlich die geistigen Kräfte der Nation ihrer Desertion vom Geiste zu schämen begönnen und in der gegebenen Gesellschaftslage die zeitgeforderten Inhalte jener Gesetze erkennen wollten, die uns allein zu Persönlichkeiten formen. Sie müßten dadurch zur Erkenntnis kommen, daß die rechtsstaatliche Vergesetzlichung der Wirtschaft nichts andres als die Unterordnung der Lebensmittel unter die Lebenszwecke und damit die Voraussetzung bedeutet für eine Erneuerung unserer Kultur. Sie müßten einsehen, daß die Zukunft der abendländischen Kultur nicht gefährdet ist durch das Gesetz und seine Ausdehnung auf die Wirtschaft, sondern gerade durch die Anarchie und ihre politische Erscheinungsform, die Diktatur, sowie durch die anarchische Raserei unserer kapitalistischen Produktion, die weder Handarbeitern noch Kopfarbeitern Muße und Möglichkeit zu kulturschöpferischer Tätigkeit läßt. Mit dieser Erkenntnis müßte sie angesichts des verantwortungslosen Geschwätzes blutloser Rationalisten und blutgieriger Irrationalisten das gleiche Gefühl des unüberwindlichen Ekels packen, und die Entscheidung zwischen fascistischer Diktatur und sozialem Rechtsstaat wäre gefallen.